

Naturschutzgebiet Nr. 83 - "Föritzau"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 4/1996, berichtigt Folge 5/1996

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Föritzau“
Vom 12. März 1996,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in den Gemarkungen Neundorf und Schwärzdorf, beide Markt Mitwitz, im Landkreis Kronach gelegene Föritzau wird zusammen mit den angrenzenden Feuchtgebieten, den z. T. verlandeten Teichen und den ehemaligen Kiesgruben zwischen Neundorf und der Landesgrenze zum Freistaat Thüringen unter der Bezeichnung „Föritzau“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 62 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Lebensbedingungen der in der Föritzau lebenden Tierarten, insbesondere der Fische, Muscheln und Libellen, zu sichern und zu verbessern,

2. die Talaue mit den angrenzenden Feuchtbereichen vor allem für Wiesenbrüter und andere daran gebundene Arten zu erhalten und zu fördern,
3. vorhandene, z. T. verlandete Teiche und ehemalige Abbaustellen mit den dort vorkommenden spezifischen Tier- und Pflanzengesellschaften vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und
4. das Gebiet vor unnötigen Störungen und Beunruhigungen zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut-

oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

8. Tiere auszusetzen,
9. Wildfütterungen neu anzulegen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Grünland umzubrechen,
12. die Böschungen und Ränder der Gewässer bis 1,5 m von der Böschungsoberkante aus vor dem 1. September zu mähen,
13. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben sowie mit anderen Luftfahrzeugen (Gleitschirme, Hänge-, Motorgleiter) zu starten oder zu landen,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu baden,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5),
9. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen, Wegen, Gräben und Drainagen in der Zeit vom 20. Juni bis Ende Februar,
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 1. August bis 30. September, Gehölzpflegearbeiten zusätzlich in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; diese Ausnahme gilt nicht für das Düngen in einem 10 m breiten Ufer-

streifen beiderseits der Föritz, das Ausbringen von Gülle in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar sowie in den in der Schutzgebietskarte M 1:5000 schraffiert dargestellten Bereichen in der Zeit vom 15. November bis 20. Juni; weiterhin gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 12,

4. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammensetzung zuzuführen; dazu gehört nicht das Anpflanzen von Nadelgehölzen und standortfremden Laubgehölzen (z. B. Robinie, Grauerle oder Hybridpappel),
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; diese Ausnahme gilt nicht für die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischelei und Aufgaben der Fischhege,
7. die Durchführung flurbereinigungstechnischer Arbeiten im Rahmen der Flurbereinigung Neundorf-Schwärzdorf,
8. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt, sowie das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern der Flußausstattung nach den Wassergesetzen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 nach Maßgabe des § 5 Nrn. 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bayreuth, 12. März 1996
Regierung von Oberfranken
Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 83

"Föritzau"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

nördlicher Teil



Naturschutzgebiet Nr. 83

"Föritzau"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

südlicher Teil

